

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 110/98

vom

25. November 1998

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Zülch, Dr Hübsch, Ball und Dr. Wolst

am 25. November 1998

beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreck-
baren Urkunde des Notars P. ,
, M. , UR-Nr.
vom 26. Januar 1996 wird bis zum
Erlaß der instanzabschließenden Entscheidung
gegen Sicherheitsleistung von 67.000 DM, zu
erbringen von den Klägern, eingestellt.

Den Klägern wird nachgelassen, Sicherheit
auch durch selbstschuldnerische, schriftli-
che und unwiderrufliche Bürgschaft einer in
der Europäischen Gemeinschaft als Zoll- oder
Steuerbürge anerkannten Bank oder Sparkasse
zu leisten.

Im übrigen wird der Antrag der Kläger zu-
rückgewiesen.

- 3 -

Gründe:

Auf Antrag war die Zwangsvollstreckung gemäß § 769 Abs. 1 ZPO vorläufig einzustellen.

Die Kläger haben gegen das klageabweisende Berufungsurteil in zulässiger Weise Revision eingelegt. Deren Erfolgsaussicht kann im summarischen Verfahren nach § 769 Abs. 1 ZPO noch nicht abschließend beurteilt werden; das Rechtsmittel ist jedenfalls nicht offenkundig ohne jede Erfolgsaussicht.

Soweit der Antrag auf eine Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung gerichtet war, mußte er mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Beklagten zurückgewiesen werden.

Dr. Deppert

Ball

Dr. Zülch

Dr. Wolst

Dr. Hübsch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)